

VEREINBARUNG ÜBER EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Zwischen der
Fachstelle „Jugendspirituellen Zentrum DerBERG“ des BJA Rottenburg-Stuttgart
Michaelsberg 1, 74389 Cleebronn
(nachfolgend „Auftraggeberin“)

Und

Herrn*Frau

Straße/Ort

Geb. am

(nachfolgend „Ehrenamtliche*r“)

wird folgende Vereinbarung über eine ehrenamtliche Tätigkeit abgeschlossen.

§ 1 Aufgaben

Name:

ist bereit, ab dem

die Tätigkeit als Ehrenamtliche*r zu übernehmen.

Mit der ehrenamtlichen Tätigkeit sind im Besonderen folgende Aufgaben verbunden:

X Pädagogische Begleitung von Ehrenamtlichen/Veranstaltungsteilnehmer*innen/Kindern/Jugendlichen

☐ Durchführung eines Kurses/Workshops/Vortrags

☐ Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

☐ -----

Mit ehrenamtlich tätigen Personen, die als Arbeitnehmer*innen bzw. abhängig Beschäftigte anzusehen sind (z. B. Organist*innen, Erzieher*innen) wird keine Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit geschlossen. Es werden Auszahlungskonten geführt.

§ 2 Zeitlicher Rahmen der Tätigkeit

Zeitung und die zeitliche Lage werden nach Wunsch des*der ehrenamtlichen Person nach gesonderter Absprache der ehrenamtlichen Person festgelegt. Feste Arbeitszeiten existieren nicht.

§ 3 Freiwilligkeit und Weisungsungebundenheit

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt freiwillig. Durch diese Tätigkeit wird kein Arbeits-verhältnis in arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht mit dem*der Ehrenamtlichen begründet.

(2) Der*die Ehrenamtliche ist in der Ausübung seines*ihres Ehrenamtes gegenüber der Auftraggeberin aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht weisungsgebunden. Er*Sie handelt innerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit selbstständig und ist in die Organisation der Auftraggeberin nicht fest eingebunden. Er*sie führt seine*ihre ehrenamtliche Tätigkeit selbstständig und frei durch.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Die Tätigkeiten werden ehrenhalber, also unentgeltlich übernommen.

(2) Der*die Ehrenamtliche erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

(3) Der*die Ehrenamtliche ist verpflichtet, eine entsprechende Erklärung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) oder nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) auszufüllen, zu unterzeichnen und der Auftraggeberin vorzulegen.

(4) Ergeben sich Änderungen bei der ehrenamtlichen Person in seiner*ihrer Haupt- oder Nebentätigkeit oder insbesondere auch in der ehrenamtlichen Tätigkeit, z. B. hinsichtlich eines weiteren (gleichartigen) ehrenamtlichen Einsatzes bei einem anderen Auftraggeber, bei welchem ebenfalls der Steuerfreibetrag erklärt wurde, so ist dies unverzüglich gegenüber der Auftraggeberin anzuzeigen.

Die pauschale Abgeltung erfolgt durch Überweisung auf das nachfolgende Konto:

Kontoinhaber*in: _____

IBAN: _____

Kreditinstitut: _____

Sie entspricht für den zeitlichen Aufwand von 32 Stunden pro Kurs einem Betrag in Höhe von 300€ pro Kurs.

§ 5 Persönliche Eignung

Vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 ist die verstärkte Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII notwendig. Ergänzend dazu gelten die Präventionsordnung sowie das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 10.11.2015.

Der/die Ehrenamtliche*r hat vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das bei Erstvorlage nicht älter als 3 Monate sein darf.

Der/die Ehrenamtliche*r versichert außerdem, durch seine/ihre untenstehende Unterschrift, dass er/sie wegen keiner der im Folgenden aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde und auch kein dahin gehendes Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn anhängig ist oder war: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Wurden die Ermittlungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels genügenden Anlasses zur Erhebung einer öffentlichen Klage eingestellt oder hat das Gericht gemäß § 174 Abs. 1 StPO den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage mangels genügenden Anlasses verworfen, braucht über diese Ermittlungsverfahren keine Auskunft erteilt werden. Entsprechendes gilt bei einem Freispruch durch das Strafgericht. Der/die Ehrenamtliche*r verpflichtet sich durch seine/ihre unten stehende Unterschrift darüber hinaus, das Bischöfliche Jugendamt umgehend in Kenntnis zu setzen, sobald ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der genannten Straftaten eingeleitet wird.

☐ Der*die Ehrenamtliche*r ist von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses befreit.

Die Entscheidung darüber trifft die Diözesanleitung BDKJ/BJA

☐ Ein erweitertes Führungszeugnis liegt diesem Honorarvertrag bei

☐ Ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als fünf Jahre alt ist, wurde dem Bischöflichen Jugendamt bereits vorgelegt.

Anlass der Ausstellung:

☐ frühere Tätigkeit

☐ Praktikum in einer Einrichtung des Bischöflichen Jugendamts

☐ Freiwilligendienst in einer Einrichtung des Bischöflichen Jugendamts

Die Information über das bereits vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf abgefragt werden bei:

(bitte die Stelle benennen, die das erweiterte Führungszeugnis eingesehen hat)

Diese Vereinbarung kommt unter dem Vorbehalt zustande, dass das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis keinen Hinderungsgrund darstellt. Ein Anforderungsschreiben zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses wird der*dem Ehrenamtliche*n von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

Der*die Ehrenamtliche erhält für die Ausübung der Tätigkeit die erforderliche Unterstützung (z. B. Qualifizierung, Nutzung von Materialien, Unterstützung durch Personal, Zugang zu Räumlichkeiten etc.).

§ 7 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der*die Ehrenamtliche ist bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfall- und haftpflichtversichert.

§ 8 Beendigung und Kündigung des Ehrenamtsverhältnisses

(1) Der Auftraggeber und der*die Ehrenamtliche können das Ehrenamtsverhältnis jederzeit beenden. Die Mitteilung durch den*die Ehrenamtliche*n soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Auftraggeberin sich auf die Beendigung der Tätigkeit einstellen kann. Die Auftraggeberin empfiehlt hierfür eine Frist von 4 Wochen. Das Recht zur sofortigen Beendigung der Tätigkeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund für eine einseitige Kündigung durch die Auftraggeberin liegt vor, wenn der*die Ehrenamtliche die in der Anlage zur Vereinbarung abzugebende Erklärung gemäß § 4 Abs. 3 nicht abgibt, darin unrichtige Angaben tätigt oder Änderungen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber anzeigt.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

Der*die Ehrenamtliche führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Arbeitszeit und Arbeitsort werden, soweit nicht durch die Eigenart des Auftrags vorgegeben, von der*dem Ehrenamtlichen selbstständig bestimmt. Der*die Ehrenamtliche ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein. Der*die Ehrenamtliche verpflichtet sich, über jegliche im Rahmen der Anbahnung dieser Vereinbarung und seiner Durchführung sowie anlässlich derselben bekannt gewordenen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangten Daten sind auch nach der Vereinbarungsbeendigung als vertraulich zu behandeln.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin unzulässig. Die Daten sind lediglich für den in der Vereinbarung vorgesehenen Zweck zu nutzen. Werden Daten nicht mehr benötigt, sind diese zu löschen bzw. zu vernichten.

Die Vereinbarungsparteien stimmen des Weiteren darin überein, dass der*die Ehrenamtliche ihm zur Ausübung seiner*ihrer Tätigkeit bekannt gewordene personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung verarbeiten wird. Jede zweckwidrige Verwendung der Daten stellt einen Verstoß dar. Der*die Ehrenamtliche verpflichtet sich insbesondere, das Datengeheimnis gemäß § 5 KDG (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz) zu wahren sowie die weiteren Vorgaben aus dem KDG zu beachten. Der*die Ehrenamtliche verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie der Auftraggeberin obliegen. Der*die Ehrenamtliche bestätigt, dass ihm*ihr die einschlägigen

datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz und der weiterhin geltenden bereichsspezifischen Vorschriften bekannt sind.

Um zu gewährleisten, dass der*die Ehrenamtliche in vollem Umfang über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Begründung, Durchführung sowie Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses informiert ist verweist die Auftraggeberin auf das entsprechende Informationsschreiben „Datenschutzinformationen für ehrenamtlich Tätige“.

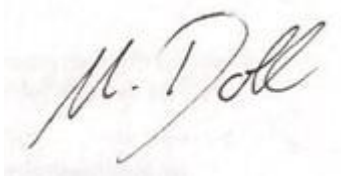
§ 10 Nachweis über die Tätigkeit

Auf Wunsch wird dem*der Ehrenamtlichen nach Beendigung der Tätigkeit ein Nachweis ausgestellt, der über Inhalt, Umfang sowie fachliches Profil der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit Auskunft gibt.

Ort, Datum

Unterschrift Ehrenamtliche*r

(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des*der Erziehungsberechtigten)



Ort, Datum

Auftraggeber*in

Der Vereinbarung werden folgende Unterlagen beigefügt:

(X) Ehren- und Selbstauskunftserklärung (entspricht Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung des BDKJ/BJA)

(X) Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

(X) Einwilligung zur Datenverarbeitung

(X) Erklärung zur Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)

oder

() Erklärung zur Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG)